



# Angestellte/Tarifbeschäftigte Verschiedenes

Züfü Gürbüz

## § 37 Ausschlussfristen

- ▶ Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist **von 6 Monaten** nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden



## Schulschlüssel verloren?

- ▶ GEW Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- ▶ zahlt die Schlüsselversicherung der GEW den Schaden bis zu einer Höhe von 30 000€

# Schulschlüssel verloren?

- ▶ Wenn ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes eine Amtspflicht verletzt und dadurch Schaden verursacht, tritt der Dienstherr für den Schaden ein (Amtshaftung)
- ▶ Da der Schulträger Teil einer einheitlichen Verwaltung ist, muss er den an seinem Eigentum entstandenen Schaden, den eine Lehrkraft fahrlässig verursacht hat, selbst tragen
- ▶ Für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln kann die Bezirksregierung die Lehrkraft in Regress nehmen.

# Pausenaufsicht

- ▶ Der Schule obliegt eine Aufsichtspflicht während der Pausen. Nach dem Schulgesetz entscheidet **die Lehrerkonferenz** über die Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Eine Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft trifft **die Schulleitung**.
- ▶ schwerbehinderter und schwangere LL sind freizustellen
- ▶ die LL mit mehreren Einsatzschulen entlasten

# Altersermäßigung

- ▶ Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine entsprechend reduzierte Pflichtstundenermäßigung:  
0,5 Stunden /55 / 50 % der Regelpflichtstunden,  
2,0 Stunden /60/ 75 %  
1,5 Stunden /60/50 % Beschäftigungsumfang.



# Fahrkosten

- ▶ Kilometergeld von 0,30 € bei Benutzung eines PKW
- ▶ die Erstattung der Fahrkarte
- ▶ zur regelmäßigen Dienststelle keine Fahrkosten
- ▶ Fahrten zwischen der regelmäßigen Dienststelle und der anderen Schule
- ▶ Wohnen Sie außerhalb ihres Dienstortes, werden die Fahrkosten jeweils nur ab der Stadtgrenze des Dienstortes erstattet.
  
- ▶ Fahrerermäßigung??



# Unfall

- ▶ **Schadenersatz bei Unfällen**

Bei einem selbstverschuldeten Unfall auf der Fahrt zur anderen S. ist die Erst. von Sachschäden an Kfz grundsätzlich darauf ausgerichtet, dass eine ggf. bestehende Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen wird  
(Verpflichtung)

Das Land erstattet grundsätzlich nur einen Betrag bis zu 300€  
(Selbstbeteiligung)



# § TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- a) Niederkunft der Ehefrau  
1 Arbeitstag
- b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils  
2 Arbeitstage
- c) Umzug aus dienstlichen Grund an einen anderen Ort  
1 Arbeitstag
- d) 25-, 40-, und 50 jähriges Arbeitsjubiläum  
1 Arbeitstag
- e) Schwere Erkrankung
  - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt wohnt  
1 Arbeitstag pro Kalenderjahr

# §TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- ▶ bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat  
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
- ▶ cc) einer Betreuungsperson, wenn der Beschäftigte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,  
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

## § TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- ▶ Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.
- ▶ Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten

## § TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- ▶ f) Ärztliche Behandlung, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss erforderlich nachgewiesene Abwesenheitszeit einschl. Wegezeiten
- ▶ g) Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten (z.B. Schöffe, Ehrenamt, Ladung zum Gericht) gemäß beigefügter Einladung.

## § TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- ▶ Diese Aufzählung von Anlässen schließt weitere Gründe, Sonderurlaub zu beantragen, nicht aus.
- ▶ In sonstigen dringenden Fällen (hierzu gehört auch die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen) kann Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. (§ 33 FrUrlV, § 29 TV-L)

## §TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- Werden die Antragsgründe nicht als dringend eingestuft, ist auch Sonderurlaub bei Verzicht auf Gehalt möglich (§ 34 FrUrlV, § 28 TV-L).
- Denkbar ist im Einzelfall auch, durch Verlegung von Dienst oder Unterricht eine Freistellung zu ermöglichen.
- Zuständig für Sonderurlaub bis zu 5 Tagen im Kalenderjahr ist die Schulleitung.

# ADO § 11 Fortbildung

- (1) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an schulinternen und schulexternen dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen (§ 57 Absatz 3 SchulG, § 48 LVO). Dabei ist das Schulprogramm zu berücksichtigen.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin und entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 3 SchulG) über Angelegenheiten der Fortbildung.

# ADO § 11 Fortbildung

## ► Allgemeine Struktur der Lehrerfortbildung

Im Wesentlichen sind drei Formen von Lehrerfortbildung zu unterscheiden:

- Veranstaltungen der Kompetenzteams vor Ort sowie kollegiumsinterne Fortbildung
- Veranstaltungen der Dienststelle über die Bezirksregierungen
- Veranstaltungen weiterer Träger



# Fortbildung ADO § 11/ SchulG § 57

## ► Schulinterne Fortbildung und das Fortbildungsbudget

Die Schule verfügt heute über ein Fortbildungsbudget. Pro Lehrkraft wird der Schule ein entsprechender Betrag zugewiesen und dies kann in eigener Regie verwaltet werden. Zurzeit sind dies 45,- Euro pro beschäftigte Lehrkraft, mindestens aber 700,- Euro. Gerade deshalb ist es wichtig über die Lehrerkonferenz ein Fortbildungskonzept bzw. die Fortbildungsschwerpunkte (SchulG § 68 Abs.3 Nr. 3) zu beschließen.

# Fortbildung ADO § 11/ SchulG § 57

## ► **Bildungsveranstaltung von weiteren Trägern und Sonderurlaub**

Bei Bildungsveranstaltungen weiterer Träger, die in die Unterrichtszeit fallen, bedarf es neben der Anmeldung (beim Veranstalter) auch der Genehmigung von Sonderurlaub.

- Die Gewährung von Sonderurlaub kann verweigert werden,
  - wenn die Veranstaltung nicht im Interesse der Lehrerfortbildung liegt;
  - wenn zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen;
  - wenn der/die Betroffene schon seine Höchstzahl an Sonderurlaubstagen für Lehrerfortbildung ausgeschöpft hat (5 bzw. 6 Tage); hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass dienstliche Fortbildung und auch kollegiumsinterne Lehrerfortbildung auf diese 5 bzw. 6 Tage (bei 6-Tage-Woche) nicht angerechnet werden. Gleiches gilt für die Qualifizierungsveranstaltungen für die Lehrerräte und Ansprechpartner innen für Gleichstellungsfragen

## § 31 Beurlaubungen, Dienstbefreiungen

- ▶ Soweit die vorgesetzte Dienststelle Schulleiterinnen oder Schulleiter hierzu ermächtigt hat, können diese den Lehrerinnen und Lehrern der Schule im Rahmen der geltenden Bestimmungen Sonderurlaub an **bis zu fünf Tagen je Kalenderjahr** gewähren; hierüber ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten.
- ▶ Voraussetzung für Beurlaubung und Dienstbefreiung ist grundsätzlich, dass die Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird
- ▶ Hier ist der Hinweis von Bedeutung, dass tarifliche Ansprüche nicht durch „innerdienstliche Anweisungen“ verschlechtert werden können. Die Paragraphen 28 und 29 TV-L gewähren Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiungsanspruch **ohne gleichzeitige Verpflichtung, die versäumte Unterrichtszeit nachzuholen.**

# Mehrarbeit

- Mehrarbeit nur bei „zwingenden dienstlichen Verhältnissen“
- Die Verordnung zu Mehrarbeit im Schuldienst (BASS21-22 Nr.21) konkretisiert, dass Beamte und Angestellte im Schulbereich drei Stunden Mehrarbeit im Monat leisten müssen, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern.
- Bis zu 6 Stunden
- Vollbeschäftigte Angestellte und Beamte erhalten ab der 4. Stunde Mehrarbeit im Kalendermonat alle vier Stunden bezahlt, höchstens jedoch 24 Stunden.
- Minusstunden dürfen nur innerhalb eines Kalendermonats mit angefallener Mehrarbeit verrechnet werden.
- Teilzeitbeschäftigte Beamte und Angestellte werden bei Mehrarbeit immer von der ersten Stunde

# Altersermäßigung

- ▶ Vollbeschäftigte Lehrkräfte erhalten vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres folgt, nachstehende Pflichtstundenermäßigungen.
- ▶ **Beispiel für den Beginn:**
  - geb. 25.07.1957 - Altersermäßigung ab 1.8.2012
  - geb. 02.08.1957 – Altersermäßigung ab 1.8.2013
- ▶ **Höhe der Altersermäßigung:**
  - 1 Stunde nach Vollendung des 55. Lebensjahres, 3 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres

# Schwerbehindertenermäßigung

- ▶ bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % bei Vollbeschäftigung  
um 2 Stunden,  
bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 1 Stunde,
- ▶ bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % bei Vollbeschäftigung  
3 Stunden,
- ▶ bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 % um 2 Stunden,
- ▶ bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 1,5 Stunden,

# Schwerbehindertenermäßigung

- ▶ bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 % bei Vollbeschäftigung um 4 Stunden,
- ▶ bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 % um 3 Stunden,
- ▶ bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 2 Stunden.
- ▶ Auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Schwerbehindertenermäßigung um bis zu 4 Stunden befristet erhöhen.

## § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- ▶ in den ersten 6 Monaten 2 Wochen zum Monatsende, in anderen Fällen:
- ▶ Bis zu einem Jahr 1 Monat zum Monatsabschluss
  - Von mehr als einem Jahr 6 Wochen
  - Von mindestens 5 Jahren 3 Monate
  - Von mindestens 8 Jahren 4 Monate
  - Von mindestens 10 Jahren 5 Monate
  - von mindestens 12 Jahren 6 Monate



## § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- ▶ AV von Beschäftigten, die das 40.Lj vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit von 15 Jahren nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.
- ▶ Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31.10.2006 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.